

Mitteilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

II. Kammer.

N^o 5.

Dresden, am 19. November

1909.

(A) **Fünfte öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer**

am 19. November 1909, vormittags 1/2 10 Uhr.

	Seite
Registrandenvortrag Nr. 80—82	51 B
Allgemeine Vorberatung über das Königl. Dekret Nr. 12, betreffend den Entwurf zu einem Gesetz, einige Abänderungen des Gesetzes über das Pfandleihgewerbe betreffend	51 C
Staatsminister Dr. von Otto	51 D
Dr. Löbner	52 D
Dürr	54 A
Brodauß	54 C
Dr. Spieß	55 A
Mehnert	55 C
Verweisung des Königl. Dekrets Nr. 12 an die Gesetzgebungsdeputation	56 D
Feststellung der Zeit und der Tagesordnung für die nächste Sitzung	57 A

Präsident:

Dr. Vogel.

Am Ministertische:

Der Herr Staatsminister Dr. von Otto und die Herren Regierungskommissare Ministerialdirektor Geh. Rat Dr. Roscher und Geh. Justizrat Dr. Lessing.

Anwesend 90 Kammermitglieder.

Präsident: Ich bitte die Herren, ihre Plätze einzunehmen. — Die Sitzung ist eröffnet.

Ich bitte um Vortrag der Registrande.

(Nr. 80.) Antrag zum mündlichen Berichte der Finanzdeputation A über den mittels Königl. Dekrets Nr. 5 vorgelegten Gesetzentwurf wegen der vor-

II. K. (1. Abonnement.)

läufigen Erhebung der Steuern und Abgaben im Jahre 1910. (D)

Präsident: Zur Schlußberatung auf eine Tagesordnung.

(Nr. 81.) Kaufmann Max Reil in Sohland (Spree) und Genossen, Einspruch gegen die Wahl des Abgeordneten Linke im 6. ländlichen Wahlkreise.

Präsident: An die zweite Abteilung abzugeben.

(Nr. 82.) Antrag des Abg. Günther und Genossen, die Reform des Wahlrechts für die Zweite Kammer betr.

Präsident: Zur allgemeinen Vorberatung auf eine Tagesordnung.

Wir treten in die Tagesordnung ein: Allgemeine Vorberatung über das Königl. Dekret Nr. 12, betreffend den Entwurf zu einem Gesetz, einige Abänderungen des Gesetzes über das Pfandleihgewerbe betreffend. (D)

Ich eröffne die Debatte. Das Wort hat Se. Excellenz der Herr Justizminister.

Staatsminister Dr. von Otto: Meine sehr geehrten Herren! Zu den recht wenig zahlreichen Gebieten bürgerlicher Rechtsachen, für die noch heute die Landesgesetzgebung zuständig ist, gehört der Geschäftsbetrieb der gewerblichen Pfandleiher und damit auch die Regelung für die Erfordernisse und Wirkungen der Rechtsgeschäfte, die zwischen dem gewerblichen Pfandleiher und dem Verpfänder von Pfandsachen vorgenommen werden. Neben dem Bürgerlichen Gesetzbuche ist deswegen unser sächsisches Landesgesetz von 1882 über das Pfandleihgewerbe in fort-dauernder Gültigkeit geblieben, und nur eine kleine Änderung ist daran vorgenommen worden, als das Bürgerliche Gesetzbuch in Kraft trat, eine Änderung mehr formeller Natur, nicht in die Tiefe gehend.